

Verfahrensgang

OLG Köln, Urt. vom 18.01.2019 – 6 U 61/18, [IPRspr 2019-219a](#)

BGH, Urt. vom 12.12.2019 – I ZR 21/19, [IPRspr 2019-219b](#)

Rechtsgebiete

Immaterialgüterrecht und Unlauterer Wettbewerb (bis 2019)

Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände

Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**

MarkenG **§ 135**

Qualitätsregelungen-VO 1151/2012 **Art. 13**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 8**

UWG **§ 8**

ZPO **§ 513**

Fundstellen

LS und Gründe

AuR, 2019, 269

GRUR-RR, 2019, 251

GRURPrax, 2019, 88, *Bünger*

WRP, 2019, 362

ZLR, 2019, 409

nur Leitsatz

MittdtschPatAnw, 2019, 131

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-219a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

219. *Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Art. 7 Nr. 2 EuGVO für eine Klage gegen die Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung für die Vermarktung eines Erzeugnisses, da unerlaubte Handlungen im Sinne von Art. 7 Nr. 2 EuGVO auch Verletzungen einer geographischen Ursprungsbezeichnung gemäß der Grundverordnung sind.*

Bei einer behaupteten Verletzung einer geographischen Ursprungsbezeichnung liegt der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der unerlaubten Handlung in dem Mitgliedstaat, in dem die angegriffenen Verletzungshandlungen (hier: Anbieten, Bewerben usw.) erfolgt sind (hier: in Deutschland).

Die Frage, ob gegen die Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung für die Vermarktung eines Erzeugnisses ein Unterlassungsanspruch besteht, ist nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zu beurteilen, in dem das Erzeugnis vermarktet wird (hier: Deutschland) gemäß Art. 13 III der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.11.2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343/1; Qualitätsregelungen-VO). [LS der Redaktion]

a) OLG Köln, Urt. vom 18.1.2019 – 6 U 61/18: AuR 2019, 269; GRURPrax 2019, 98 *Bünger*; GRUR-RR 2019, 251; WRP 2019, 362; ZLR 2019, 409. Leitsatz in MittdschPatAnw 2019, 131.

b) BGH, Urt. vom 12.12.2019 – I ZR 21/19: MDR 2020, 362; GRUR 2020, 587 *Hacker*; GRUR 2020, 294; GRUR Int. 2020, 756; WRP 2020, 459; ZLR 2020, 470. Leitsatz in MittdschPatAnw 2020, 174. Bericht in GRURPrax 2020, 101 m. Anm. *Schulteis*.

Die Kl. ist eine Vereinigung i.S.v. Art. 3 Nr. 2, Art. 45 der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Qualitätsregelungen-VO), in der sich Erzeuger zusammengeschlossen haben, um die Herstellung und Vermarktung des unter der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) „Prosciutto di Parma“ vertriebenen Schinkens zu überwachen und diese unter anderem gegen widerrechtliche Verwendungen gemäß Art. 13 Qualitätsregelungen-VO zu verteidigen. So gekennzeichnete vorverpackte Ware in Scheiben wird in erheblichem Umfang nach Deutschland exportiert. Die Bekl. ist ein in der italienischen Provinz Parma ansässiger Hersteller von Fleischprodukten, der in Scheiben geschnittenen Rohschinken unter der Bezeichnung „Culatello di Parma“ in Deutschland vertreibt. Nach Ansicht der Kl. stellt die Verwendung der Produktbezeichnung „Culatello di Parma“ eine widerrechtliche Anspielung auf die g.U. „Prosciutto di Parma“ dar. Sie hat beantragt, die Bekl. unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland Fleischerzeugnisse unter der Bezeichnung „Culatello di Parma“ anzubieten, zu bewerben, in Verkehr zu bringen und/oder einzuführen, wenn dies nicht unter Einhaltung der geltenden Produktspezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Prosciutto di Parma“ erfolgt. Darüber hinaus hat sie die Bekl. auf Auskunft über entsprechende Handlungen in Anspruch genommen.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Die dagegen gerichtete Berufung der Bekl. ist ohne Erfolg geblieben (OLG Köln, GRUR-RR 2019, 251 = WRP 2019, 362). Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Kl. beantragt, verfolgt die Bekl. ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Aus den Gründen:

a) OLG Köln 18.1.2019 – 6 U 61/18:

„II. Die zulässige, insbes. form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Bekl. hat keinen Erfolg.

1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichts ist gegeben. Zwar ist die Überprüfung der erstinstanzlichen Zuständigkeit dem Berufungsgericht gemäß § 513 II ZPO grundsätzlich entzogen. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall der internationalen Zuständigkeit.

Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ist nach Art. 7 Nr. 2 Eu-GVO anzunehmen, der unter den autonom auszulegenden Begriff der unerlaubten Handlung auch Ansprüche aus Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtsverstößen fasst (*Musielak-Voit-Stadler*, ZPO, 15. Aufl. [2018], Art. 7 EuGVVO, Rz. 17 m.w.N.). Bei der vorgetragenen Verletzungshandlung handelt es sich um einen Anspruch aus dem Immaterialgüterrecht in diesem Sinn und die angegriffenen Verletzungshandlungen (Anbieten, Bewerben pp.) sind bereits nach dem Antrag auf solche beschränkt, die in Deutschland stattfanden.

2. Die Klage ist auch begründet, weil die Nutzung der Bezeichnung ‚CULATELLO DI PARMA‘ eine unzulässige Anspielung auf ‚PROSCIUTTO DI PARMA‘ darstellt.

a) In materieller Hinsicht richtet sich der Unterlassungsanspruch gemäß Art. 8 II Rom-II-VO in erster Linie nach europäischen Recht, hier der Verordnung Nr. 1151/2012. Subsidiär kommt deutsches Recht und damit § 135 MarkenG zur Anwendung.

aa) Die Vorschrift des Art. 8 II Rom-II-VO bestimmt für die Frage der Verletzung europäischer Schutzrechte, dass bei solchen Rechten, zu denen auch die Rechte von geographischen Herkunftsangaben zählen (vgl. *jurisPK-BGB-Heinze*, 8. Aufl. [2018], Art. 8 Rom-II-VO Rz. 25, m.w.N.), in erster Linie auf das Unionsrecht abzustellen ist. Nur zur ‚Lückenfüllung‘ ist auf das Recht des Mitgliedsstaats zurückzugreifen, in dem die Verletzung begangen wurde (vgl. *MünchKomm-Drexler*, 7. Aufl., Teil 8 Internationales Immaterialgüterrecht, Rz. 134; *BeckOK-BGB-Spickhoff*, 48. Ed. [Stand: 1.11.2017], Art. 8 VO (EG) 864/2007, Rz. 5; *Ermann-Hobloch*, BGB, 15. Aufl., Art. 8 Rom-II-VO Rz. 10).

bb) Dies führt dazu, dass der Umfang des Schutzes der von der Kl. geltend gemachten Rechte nach Art. 13 der Qualitätsregelungen-VO richtet, während sich der Unterlassungsanspruch an sich aus § 135 MarkenG, § 8 UWG ergibt. Denn die Vorschrift des Art. 13 Qualitätsregelungen-VO regelt den Umfang des Schutzes. Nationales Recht ist neben Art. 13 VO Nr. 1151/12 bei der Beurteilung des Schutzzumfangs nicht zu berücksichtigen. Insoweit kommt daher weder deutsches noch italienisches Recht zur Anwendung.

Eine Regelung zu den privatrechtlichen Rechtsfolgen einer Verletzung findet sich indes in der Qualitätsregelungen-VO nicht (vgl. *MünchKomm-Drexler* aaO Teil 8 Internationales Immaterialgüterrecht Rz. 147).

Dies hat zur Folge, dass gemäß Art. 8 II Rom-II-VO das Recht des Staats anzuwenden ist, in dem die Verletzung begangen wurde. Gemeint ist damit der Handlungsort (vgl. *BeckOK-BGB-Spickhoff* aaO VO (EG) 864/2007 Art. 8 Rz. 5). Dies ist der Ort der tatsächlichen (natürlichen) Handlung (vgl. *jurisPK-BGB-Heinze* aaO Art. 8 Rom-II-VO Rz. 39 m.w.N.).

Dies ist vorliegend Deutschland. Denn die Kl. greift allein das Anbieten, Bewerben, Inverkehrbringen und Einführen in die Bundesrepublik Deutschland an, was sich bereits aus dem Wortlaut des Antrags ergibt. Nicht Gegenstand des Antrags sind hingegen weitere Handlungen, die nicht in Deutschland erfolgt sind.

Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht die Frage, wie der Handlungsort bei mehraktigen Handlungen zu bestimmen ist (vgl. dazu *jurisPK-BGB-Heinze* aaO Art. 8 Rom-II-VO Rz. 40ff; *MünchKomm-Drexler*, 7. Aufl. [2018], Teil 8 Internationales Immaterialgüterrecht Rz. 139). Eine solche mehraktige Handlung ist nicht Gegen-

stand des Rechtsstreits. Der Unterlassungsanspruch richtet sich – wie dargelegt – allein gegen Handlungen, die in Deutschland begangen wurden.

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Entscheidung des EuGH vom 27.9.2017 (Nintendo Co. Ltd. ./ BigBen Interactive GmbH und BigBen Interactive S.A., Rs C-24/16, GRUR 2017, 1120). Denn der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem – anders als im vorliegenden Fall – dem Anspruchsgegner in verschiedenen Mitgliedsstaaten begangene Verletzungshandlungen vorgeworfen wurden.“

b) BGH 12.12.2019 – I ZR 21/19:

„[16] B. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision der Bekl. bleibt ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass die beanstandete Nutzung der Bezeichnung ‚Culatello di Parma‘ eine unzulässige Anspielung auf die für die Kl. geschützte Bezeichnung ‚Prosciutto di Parma‘ darstellt.

[17] I. Die Klage ist zulässig, insbes. liegt die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte vor.

[18] 1. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die auch unter Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist, folgt im Streitfall aus Art. 7 Nr. 2 EuGVO ...

[19] Die Bekl. hat ihren satzungsmäßigen Sitz, der für die Anwendung der VO gemäß Art. 63 I lit. a EuGVO ihrem Wohnsitz entspricht, im Mitgliedstaat Italien. Unerlaubte Handlungen i.S.v. Art. 7 Nr. 2 EuGVO sind auch Verletzungen einer g.U. gemäß der Grundverordnung.

[20] Die Wendung ‚Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht‘ meint sowohl den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch den Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens, so dass der Beklagte nach Wahl des Klägers vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagt werden kann. Dabei kommt es nur darauf an, ob der Kläger schlüssig vorgetragen hat, im Inland sei ein schädigendes Ereignis eingetreten (vgl. BGH, Urt. vom 15.2.2018 – I ZR 138/16¹, GRUR 2018, 924 Rz. 12 bis 18 = WRP 2018, 1074 – ORTLIEB I, m.w.N.). Bei der behaupteten Verletzung einer g.U. liegt der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs der unerlaubten Handlung in dem Mitgliedstaat, in dem die angegriffenen Verletzungshandlungen erfolgt sind (hier: Anbieten, Bewerben usw.). Die Klage ist nach dem Antrag auf Handlungen in Deutschland beschränkt.

[21] 2. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich ferner aus Art. 26 EuGVO, weil sich die Bekl. auf das Verfahren vor den deutschen Gerichten eingelassen hat, ohne deren fehlende internationale Zuständigkeit zu rügen.

[22] II. Die Klage ist begründet.

[23] 1. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass sich der Schutzzumfang der eingetragenen Ursprungsbezeichnung ‚Prosciutto di Parma‘ nach Art. 13 I Qualitätsregelungen-VO richtet und eine widerrechtliche Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung einen Unterlassungsanspruch aus § 135 I 1 MarkenG sowie einen Auskunftsanspruch aus § 135 I 3 in Verbindung mit § 19 MarkenG begründet, zu dessen Geltendmachung die Kl. gemäß § 8 III Nr. 2 UWG befugt ist.

¹ IPRspr. 2018 Nr. 216.

[24] Die Qualitätsregelungen-VO regelt die Rechtsfolgen einer widerrechtlichen Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung nicht selbst. Sie bestimmt vielmehr in Art. 13 III Qualitätsregelungen-VO, dass die Mitgliedstaaten die angemessenen administrativen und rechtlichen Schritte unternehmen, um die widerrechtliche Verwendung von geschützten Ursprungsbezeichnungen für Erzeugnisse zu vermeiden oder zu beenden, die im jeweiligen Mitgliedstaat erzeugt oder vermarktet werden.

[25] Wird die Unterlassung der Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung bei der Vermarktung eines Erzeugnisses beansprucht, ist die Frage, inwieweit ein solcher Unterlassungsanspruch besteht, daher nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zu beurteilen, in dem das Erzeugnis vermarktet wird. Im Streitfall möchte die Kl. der Bekl. die Verwendung der Bezeichnung ‚Culatello di Parma‘ für Fleischprodukte untersagen lassen, weil sie darin eine widerrechtliche Anspielung auf die geschützte Ursprungsbezeichnung ‚Prosciutto di Parma‘ sieht. Dabei beansprucht sie mit ihrem Unterlassungsantrag das Verbot der Vermarktung von Fleischerzeugnissen allein in Deutschland. Danach richtet sich die Frage, inwieweit ein solcher Unterlassungsanspruch besteht und ob die Kl. zur Geltendmachung eines solchen Anspruchs berechtigt ist, nach deutschem Recht. Eine Anwendung italienischen Rechts kommt im Streitfall nicht in Betracht.

[26] Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Art. 13 Qualitätsregelungen-VO verstoßen, kann gemäß § 135 I 1 MarkenG von den nach § 8 III UWG zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Die Kl. ist als rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen nach § 8 III Nr. 2 UWG berechtigt, einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Sie kann von der Bekl. im Falle eines Verstoßes gegen Art. 13 Qualitätsregelungen-VO gemäß § 135 I 3 MarkenG in Verbindung mit der entsprechend anwendbaren Bestimmung des § 19 MarkenG Auskunftserteilung verlangen.“

220. *Die deutschen Gerichte sind international zuständig für eine Klage wegen der Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gemäß Art. 82 I GGV, wenn die Beklagte ihren Sitz in Deutschland hat. Die internationale Zuständigkeit ist auch unter Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen. [LS der Redaktion]*

BGH, Urt. vom 24.1.2019 – I ZR 164/17: MDR 2019, 1269; GRUR 2019, 398; MitteltschPatAnw 2019, 243; WRP 2019, 464. Leitsatz in BB 2019, 578. Bericht in GRURPrax 2019, 166.

221. *Durch wen im Inland eine Benutzung eines Patents erfolgt ist und wer dafür haftet, ist nach deutschem Recht zu beurteilen. [LS von der Redaktion neu gefasst]*

OLG Karlsruhe, Urt. vom 31.1.2019 – 6 U 135/14: Unveröffentlicht.

Die Kl. nimmt die Bekl. wegen Patentverletzung auf Auskunft in Anspruch und begehrt die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Bekl. Die Kl. ist seit 2013 als Inhaberin des 1992 durch die [A.] GmbH angemeldeten Klagepatents eingetragen. Auf eine Nichtigkeitsklage der Bekl. erklärte das BPatG das Klagepatent während des vorliegenden Berufungsverfahrens mit Urteil vom 12.1.2016 (Az. 3 Ni 12/14, nachfolgend: BPatGU) für nichtig. Der BGH änderte diese Entscheidung mit Urteil vom 13.3.2018 (X ZR 44/16, juris)